

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal vom 14.03.2016

Der Rat der Stadt Ennepetal hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Ennepetal unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Ennepetal die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet die Wehrleitung. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Ennepetal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
5. In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und

endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Dieser bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz berechnet. Dieser bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Reinigungskosten für Dienstkleidung werden zusätzlich berechnet, sofern die Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die

tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal

Als Ersatz des Verdienstausschlages beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal wird ein Regelstundensatz gewährt. Ein Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausschlagpauschale wird festgelegt. Der zu gewährende Regelstundensatz sowie der festgelegte Höchstbetrag bemessen sich nach Anlage 2 dieser Satzung. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Ennepetal zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen (Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal und Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlages für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ennepetal) nebst Kostentarif vom 19. August 1999, zuletzt geändert am 12. Juli 2001, außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal vom 14.03.2016

Kostentarif

Personal:	Gebühr je Stunde
Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade für Einsätze nach § 2 dieser Satzung	32,00 EURO
Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade für Brandsicherheitswachen	10,00 EURO

Fahrzeugart:	Standort:	Gebühr je Stunde:
Kommandowagen (KdoW)	Hauptwache	28,50 EURO
Einsatzleitwagen (ELW)	Hauptwache	28,50 EURO
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	Hauptwache	59,50 EURO
Drehleiter-Korb (DLK)	Hauptwache	69,50 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF16/12)	Milspe/ Altenvoerde	59,50 EURO
Rüstwagen (RW1)	Milspe/ Altenvoerde	56,50 EURO
Gerätewagen-Gefahrgut (GWG)	Milspe/ Altenvoerde	44,00 EURO
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Milspe/ Altenvoerde	28,50 EURO
Gerätewagen-Logistik (GW-L)	Milspe/ Altenvoerde	44,00 EURO
Pulverlöschanhänger (P 250)	Milspe/ Altenvoerde	15,50 EURO
Rettungsboot (RTB1)	Milspe/ Altenvoerde	15,50 EURO
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	Voerde	59,50 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	Voerde	59,50 EURO
Schaum/Wasserwerfer (SWW)	Voerde	15,50 EURO
Einsatzleitwagen (ELW)	Oberbauer	28,50 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	Oberbauer	59,50 EURO
Gerätewagen-Schlauch (GW-Schlauch)	Oberbauer	44,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	Rüggeberg	59,50 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 –TS)	Rüggeberg	59,50 EURO
Einsatzleitwagen (ELW)	Külchen	28,50 EURO
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	Külchen	59,50 EURO
Gerätewagen-Dekontamination (GW-Dekon)	Külchen	44,00 EURO

Weitere Kostenpositionen	Gebühr
Reinigung von Dienstkleidung, je Uniform	nach Aufwand
Sachkosten	zum jeweiligen Tagespreis
Böswillige Alarmierung	nach Aufwand, aber mind. 250,00 EURO pauschal

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal vom 14.03.2016

Verdienstausfall

Für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal	Pauschale je Stunde
Regelstundensatz	20,00 EURO
Höchstbetrag	40,00 EURO

Verdienstausfall

Für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal	Pauschale je Stunde
Regelstundensatz	20,00 EURO
Höchstbetrag	40,00 EURO

¹ Bekanntgemacht am 23.08.1999 in der „Westfälischen Rundschau“ und „Westfalenpost“
In Kraft getreten am 23.08.1999

¹ Angepasst durch Artikel 2 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001, bekanntgemacht am 12.07.2001 in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2002
/Veröffentlicht am 18.03.2016 in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 19.03.2016